

# Der »Deal« im Jugendstrafrecht

§§ 18, 105 JGG

BGH, Beschluss vom 15.03.2001 – 3 StR 61/01 (LG Hildesheim)

■ Bernd-Rüdeger Sonnen

## Sachverhalt:

Der Angeklagte soll als Heranwachsender in zahlreichen Fällen unerlaubt mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel getrieben haben. Ursprünglich waren 33 Taten angeklagt. Später wurde die Anklage um neun zusätzliche Taten erweitert. Der Verteidiger erzielte dann mit dem (neuen) Vorsitzenden der Strafkammer, dem Berichterstatter und dem Staatsanwalt eine »Übereinkunft«, dass im Fall des Geständnisses des Angeklagten eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten nicht überschritten werde. Vor dem Hauptverhandlungstermin, der das Ziel haben sollte, gemäß den bisherigen Vereinbarungen eine zügige Bearbeitung des Falles zu erreichen, wurden noch weitere 60 Fälle des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln angeklagt. Im Hinblick auf diese neue Situation regte das Gericht »eine Einigung dahingehend an, dass von einer maximalen Obergrenze von drei Jahren und sechs Monaten ausgegangen werden könne«. Diese »Einigung« scheiterte daran, dass der Angeklagte die ihm zuletzt zur Last gelegten 60 Taten bestritt. Schließlich traf sich die Verteidigung erneut mit dem erkennenden Gericht zu folgender »Absprache«: Der Angeklagte gesteht die Vorwürfe aus den beiden ersten Anklagen (42 Taten) und wird unter Anwendung von Jugendstrafrecht zur einer Jugendstrafe von maximal zwei Jahren und acht Monaten verurteilt. Sollte eine Verurteilung wegen der Vorwürfe aus der dritten Anklage (60 Taten) erfolgen, würde ebenfalls Jugendrecht zur Anwendung gebracht, eine Grenze für die dann zu verhängende Jugendstrafe bestünde aber nicht. In der sodann anberaumten Hauptverhandlung gestand der Angeklagte nur die Vorwürfe aus den beiden ersten Anklagen (42 Taten). In weiteren acht Fällen kam das Landgericht zur Verurteilung, hinsichtlich der übrigen 52 Fälle aus der dritten Anklage wurde das Verfahren gemäß § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstraftaten) eingestellt.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 50 Fällen unter Anwendung von Jugendstrafrecht zu einer Jugendstrafe von vier Jahren verurteilt. Die Revision rügt, dass die Jugendstrafe von vier Jahren unangemessen hoch sei angesichts der ursprünglich für 42 Taten »vereinbarten« Strafe von zwei Jahren und acht Monaten. Bei einem um acht – im Schuldumfang jeweils verhältnismäßig

geringe – Taten erweiterten Schuldspruch könne die Strafe nicht um die Hälfte erhöht werden.

## Aus den Gründen:

Die Rüge bleibt ohne Erfolg. Aus dem Vortrag der Revision lässt sich nichts dafür herleiten, dass die Dauer der verhängten Jugendstrafe gegen § 18 II JGG verstößt.

a) Allgemein gibt die geschilderte Verfahrensweise dem Senat Veranlassung zu dem Hinweis, dass es dem Gericht verboten ist, sich auf einen »Vergleich« im Gewande eines Urteils, auf einen »Handel mit der Gerechtigkeit« einzulassen (*BVerfG* NSTz 1987, 419). Dies ist Grundlage der ständigen Rechtsprechung des *BGH* zur Verständigung im Strafverfahren (vgl. *BGHSt* 43, 195, 198 f.).

b) Die für eine Verurteilung wegen 42 Taten »vereinbarte Strafe« ist schon deshalb kein geeigneter Gesichtspunkt zur Überprüfung der tatsächlich erkannten Strafe, weil das Verfahren den Mindestbedingungen, die der *BGH* für Verständigungen im Strafverfahren aufgestellt hat (*BGHSt* 43, 195), widerspricht. Danach muss eine Verständigung unter Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Hauptverhandlung stattfinden. Nicht zulässig ist insbesondere eine Absprache ohne Beteiligung des Angeklagten selbst oder auch unter Ausschluss der Schöffen. Das Ergebnis der Absprache ist – da es sich um einen wesentlichen Verfahrensvorgang handelt – im Protokoll über die Hauptverhandlung festzuhalten (*BGHSt* 43, 195 [206]; *BGHSt*; 45, 227). Diese Verfahrensanforderungen sind nicht eingehalten. Aus dem Geschehenen kann der Angeklagte deshalb nichts für sich herleiten (vgl. auch *BVerfG*, StV 2000, 3; *BGH*, NSTz 2000, 495 m. Anm. *Weider* StV 2000, 540; *Kuckein/Pfister* in: *Festschr.* 50 Jahre *BGH*, S. 641 [659]).

c) Der Senat hat darüber hinaus auch Zweifel daran, dass eine Verständigung – wenn sie in dem rechtlich zulässigen Verfahren getroffen würde – mit diesem Inhalt rechtlich zulässig wäre. Unzulässig ist zumindest die Vereinbarung über die Anwendung von Jugendstrafrecht. Zwingend vorgeschriebene Rechtsfolgen sind einer Vereinbarung nicht zugänglich.

Nach § 105 I JGG ist bei Verfehlungen Heranwachsender grundsätzlich Erwachsenenstrafrecht anzuwenden; liegen indes die Tatbestände von § 105 I Nr. 1 oder 2 JGG vor, so kommt zwingend Jugendstrafrecht zur Anwendung. Der Tatrichter, der sich einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten verschaffen kann, hat dabei einen erheblichen Beurteilungsspielraum (*BGHSt* 36, 37 [38]; *BGH*, StV 1991, 424); es ist indes nicht ersichtlich, welchen Einfluss die Abgabe eines Geständnisses auf die Beurteilung haben könnte, ob der Angekl. noch einem Jugendlichen gleichstand oder ob es sich um eine Jugendverfehlung gehandelt hat. Der Zusage einer Strafobergrenze für eine Jugendstrafe stehen zumindest Bedenken entgegen. Die Jugendstrafe muss nach § 18 II JGG so bemessen werden, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Angekl. möglich ist. Es erscheint zweifelhaft, ob ein Geständnis auf Grund einer Absprache dazu führen kann, das Erziehungsbedürfnis als deutlich gemildert anzusehen mit der Folge, dass deshalb eine geringere Jugendstrafe verhängt werden kann. Insoweit ist die Situation nicht mit der des erwachsenen Straftäters und der Auswirkung seines im Rahmen einer Verständigung abgelegten Geständnisses (*BGHSt* 43, 195 [209]) zu vergleichen.

d) Auch im Übrigen zeigt die Zumessung der Jugendstrafe keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angekl. auf.

## Anmerkung:

Die Entscheidung betrifft Fragen nach der Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozess, und zwar allgemein sowie besonders im Jugendstrafrecht. Es geht um den »Deal«, den »Handel mit Gerechtigkeit«, die »Verständigung im Strafverfahren« und den »Strafprozessualen Vergleich«. Mit der unterschiedlichen Begrifflichkeit werden bereits Zustimmung bzw. Ablehnung signalisiert. Der *BGH* betont noch einmal die allgemeinen Mindestbedingungen, zu denen insbesondere die Beteiligung des Angeklagten sowie auch der Schöffen und die Protokollierung gehören. Praktikerinnen und Praktiker berichten aber, dass nicht zuletzt aus prozessökonomischen Erwägungen Absprachen getroffen werden, die die Kriterien des *BGH* nicht erfüllen.

# TERMINAL

Zwingende Folgen sind einer Vereinbarung nicht zugänglich. Insoweit kann die Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden nicht Gegenstand einer Urteilsabsprache sein, wie der BGH zutreffend im Leitsatz festhält. Streiten mag man darüber, ob sich das Jugendstrafrecht im Hinblick auf seine spezielle Zielsetzung nicht ohnehin jeder Vereinbarung entzieht. Hinsichtlich der Zusage einer Strafobergrenze für die Jugendstrafe äußert der BGH Bedenken, hält sie aber nicht für so unzulässig wie eine Vereinbarung über die Anwendung des Jugendstrafrechts überhaupt (§ 105 JGG). Hinsichtlich der Dauer der Jugendstrafe sollte differenziert werden. Dabei sind noch einmal die Ausgangspunkte zu berücksichtigen, die anders als bei der Strafzumessung im allgemeinen Strafrecht sind:

Jugendstrafe »zur Erziehung«, deren Dauer sich auch bei einer Verhängung wegen Schwere der Schuld nach der »erforderlichen erzieherischen Einwirkung« richtet und durch deren Vollzug der Verurteilte »erzogen« werden soll, »künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen« – so lautet das Normprogramm der §§ 17 II, 18 und 91 JGG. Bei der Bestimmung der Dauer der Jugendstrafe sind drei unterschiedliche Prinzipien zu berücksichtigen, wobei Erziehungs-, Schuld- und Verhältnismäßigkeitsprinzip ein (von mir so genanntes) Dreieckssystem wechselseitiger Kontrolle und Begrenzung bilden. Die einzelnen Elemente sind vergangenheitsbezogen (Schuld), zukunftsorientiert (Erziehung), Vergangenheit und Zukunft gegenwärtig verbindend (Verhältnismäßigkeit) sowie tatorientiert (Schuld), täterorientiert (Erziehung) und beide verbindend (Verhältnismäßigkeit von Tat und Sanktion). In diesem System hat zwar der Erziehungsgedanke die Spitzenposition inne, wird aber gleichsam »gebändigt« durch die rechtsstaatlich gebotene Einbindung. In dieser Einbindung bleibt der Erziehungsaspekt Garant für jugendgemäße Reaktionsformen mit dem Ziel einer Besserstellung gegenüber straffällig gewordenen Erwachsenen (Sonnen, in: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 3. Aufl. 1999, § 18 Rn. 18). Da in diesem System die Schuldobergrenze unterschritten werden darf und auch eine Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen vermieden werden soll, bleibt unter erzieherischen Aspekten das Vertrauen in eine Zusage schützenswert. Enttäuschte Erwartungen sind gemessen am Erziehungsziel kontraproduktiv. Der Angeklagte kann aus einer Absprache, die die Kriterien des BGH nicht erfüllt, keine Ansprüche herleiten. Er ist insoweit schutzlos. Im Hinblick auf die individualpräventive Orientierung ist dieses Ergebnis jedoch zu vermeiden, so dass unter den engen, hier genannten Voraussetzungen die Zusage einer Strafobergrenze im Jugendstrafrecht vertretbar erscheint.

*Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift*

## Fachtagung

### **Quo Vadis Arbeit II, Innovative Wege zur beruflichen Integration Straffälliger**

**Termin: 15./16. März 2002**

**Ort: Fachhochschule Potsdam, Am Alten Markt  
Filmuseum Potsdam, Am Lustgarten**

Schwerpunkt dieser Tagung mit internationaler Beteiligung ist der Diskurs über Qualifizierungs-, Arbeits- und Beschäftigungsvoraussetzungen und Möglichkeiten nach der Haft.

Im Rahmen einer »arbeitsmarktbezogenen« Frühjahrsinitiative für sozial benachteiligte Gruppen der FH Potsdam in Zusammenarbeit mit Partnern widmet sich die Fachtagung den beruflichen Reintegrationschancen und der künstlerisch-kreativen Arbeit von Straffälligen, insbesondere Haftentlassenen.

Am zweiten Tag wird es eine Podiumsdiskussion mit internationalen Fachleuten zum Thema: »Angemessene Schaffung von Rahmenbedingungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft für Straffällige – Handlungsspielräume im Strafvollzug sowie systematischer Vergleich mit den Niederlanden, Österreich und der Schweiz« und eine Aufführung des Dokumentarfilms »OUTLAWS« von Rolf Teigler geben.

## Veranstalter:

Fachhochschule Potsdam in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Universität Bremen, Institut für Kriminalpolitik, der Universität Groningen, dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien

## Anmeldung und Informationen:

Quo Vadis Arbeit II  
Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Sozialwesen  
Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam  
Tel.: 0331-58011-42  
Fax: 0331-58011-99  
Email: uwe.froehlich@web.de  
und dmarschlich@web.de

Teilnahmegebühren 20,- €, für Studenten kostenlos  
Bitte bei der Anmeldung eine E-Mail-Adresse angeben

## Tagung

### **Soziale Reflexivität und qualitative Methodik. Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne**

**Termin: 24. - 29. März 2002**

**Ort: Centro Stefano Franscini, Monte Verità,  
Ascona, Schweiz**

Der Workshop will die erkenntnistheoretische Frage nach den Bedingungen sozialer Reflexivität in der Spätmoderne auf das Paradigma qualitativer Methodik der Sozialwissenschaften beziehen und die Konsequenzen dieser theoretisch-methodologischen Verbindung im Hinblick auf ihren Ertrag für ein zeitgemäßes Selbstverständnis einer soziologisch orientierten Kriminologie prüfen. International prominente Forscherinnen und Forscher, deren Gemeinsamkeit neben ihrer interdisziplinären Orientierung vor allem in ihrem »Querdenken« zu sehen ist, werden in ihren Referaten umfassend in die Aspekte der Tagungsthematik einführen, jüngere Forscherinnen und Forscher sollen in Arbeitsgruppen Gelegenheit zu Diskussion und Gedankenaustausch finden.

## Organisatoren:

Prof. Dr. K.-L. Kunz, Dr. Dr. Claudius Messner, Lic. soz. Claudio Besozzi

## Tagungsbeitrag:

105,- sFr./70,- €

Übernachtung und Verpflegung (Vollpension) –  
Tagespauschale: 175,- sFr./117,- €

## Anmeldung:

Bis 28.2.02 mit Angabe von Name, Vorname, Institution, Adresse (auch E-Mail), Telefon, PLZ, Ort, Land, an: Joséphine Rietmann, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, Hochschulstr. 4, CH-3012 Bern, Tel.: +41 31 631 39 77

Fax: +41 31 631 82 05

Email: josephine.rietmann@krim.unibe.ch

## Ausschreibung

### **Fritz Sack Preis für Kriminologie**

### **Der Preis wird von der Gesellschaft für wissenschaftliche interdisziplinäre Kriminologie (GIWK) verliehen**

Mit dem Fritz Sack Preis für Kriminologie sollen alle zwei Jahre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgezeichnet werden, die sich mit einer hervorragenden wissenschaftlichen Arbeit in besonderer Weise um die Entwicklung oder Förderung der interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie verdient gemacht haben.

## Preissumme

Die Preissumme beträgt 1500,- €. Sie wird einem Preisträger oder einer Preisträgerin oder einem Autoren-/Autorinnen-Team verliehen. Dem Vorstand der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, aus finanziellen Gründen die Preissumme neu festzusetzen oder die Ausschreibung des Preises auszusetzen.

## Preisvergabe

Mit dem Preis werden ein Autor/eine Autorin oder ein Autoren-/Autorinnen-Team für bereits veröffentlichte Arbeiten – dies können eine oder mehrere wissenschaftliche Aufsätze oder Monographien sein – ausgezeichnet, die nicht länger als zwei Jahre vor Ablauf der Nominierungsfrist publiziert wurden. Über die Preisverleihung entscheidet eine – von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft gewählte – unabhängige Fachjury auf der Grundlage der eingegangenen Nominierungen mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar. An Mitglieder der Jury und des Vorstands der Gesellschaft kann der Preis nicht verliehen werden.

## Nominierungen

Nominierungen sind bis zum **30. August 2002** mit einer Begründung, die zwei Seiten nicht überschreiten soll, an die Fachjury (c/o Geschäftsstelle der GIWK) einzureichen.

## Zusammensetzung der Jury

Die Fachjury besteht zur Zeit aus Prof. Dr. Susanne Karstedt (Keele/GB), Prof. Dr. Rüdiger Lautmann (Bremen), PD Dr. Gabi Löschper (Hamburg), Prof. Dr. Wolfgang Naucke (Frankfurt/M.), Prof. Dr. Gerlinda Smaus (Saarbrücken).

## Anschrift

Geschäftsstelle der GIWK  
PD Dr. G. Löschper  
Universität Hamburg  
Troplowitzstr. 7  
D 22529 Hamburg